Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Neudörfel, Ortmannsdorf, Mülsen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Kuhschnappel und Tirschheim

Amtsblatt für das **Kgl. Amtsgericht** und den **Stadtrat** zu **Lichtenstein**

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68 Jahrgang

Nr. 238. Hauptausgabe im Amtsgerichtsbezirk — **Freitag, den 11. Oktober** — Auchverbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk — **1918.**

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 3 Mk. 50 Pfg., durch die Post bezogen 3 Mk. 12 Pfg. — Einzelne Nummer 10 Pfg. — Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle, Wilhelm Otto-Straße 15b, alle Kaiserl. deutschen Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inseraten werden die fünfgespaltene Grundzeile mit 20, für auswärtige Besteller mit 25 Pfg. berechnet. — Reklamezeile 60 Pfg. — Im amtlichen Teile kostet die zweispaltige Zeile 60 Pfg., für Auswärtige 75 Pfg. — Fernsprech-Anschluß Nr. 7. — Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Lichtenstein.

Quark, O. B. M. K. Abschn. 24, 160 Gr. 40 Pfg., Dietrich, Koch, Wagner, **Mährenverkauf,** Freitag, 9—11, 1 Pfd. 15 Pfg., 10 Pfd. 1.30 Mk.

Bekanntmachung,

die Ausfüllung der Hauslisten betreffend.

Wegen Erhebung der staatlichen Einkommen- und Ergänzungssteuer für das Jahr 1919 macht sich die Aufstellung von Hauslisten nötig, welche als Grundlage zum Einkommen- und Ergänzungssteuerkataster zu dienen haben.

Den hiesigen Hausbesitzern oder deren Stellvertretern sind in diesen Tagen Vordrucke zu Hauslisten behändigt worden, in welchen sie alle in ihren Grundstücken wohnenden Steuerpflichtigen mit sämtlichen Vor- und Zunamen aufzuführen haben.

Auch sind die im Kriegsdienst befindlichen Personen einschließlich der Untermieter und Schlafstelleninhaber in die Hausliste aufzunehmen, wenn sie die Wohnung beibehalten haben. Die Einberufung zum Heeresdienst ist in die Spalte 2 der Hausliste durch den Vermerk: „im Kriegsdienste" oder abgekürzt: „i. K." kenntlich zu machen.

Nicht minder ist die genaue Beantwortung der sonstigen in den Hauslisten enthaltenen Fragen seitens der hierzu verpflichteten Personen erforderlich. Aus den in den erwähnten Vordrucken abgedruckten Bestimmungen ergibt sich, wem die zuletzt bezeichnete Verpflichtung obliegt.

Insbesondere wird auf Spalte 9 aufmerksam gemacht, worin sämtliche dem Haushalte angehörende Kinder bis zu 14 Jahren eingetragen werden müssen.

Bei Gewerbetreibenden einschl. der Fabrikanten ist die Anzahl der beschäftigten Personen bez. Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge, sowie insbesondere bei Webern und Strumpfwirkern die Zahl der Stühle bez. Maschinen in Spalte 21 der Hausliste anzugeben.

Die Hauslisten sind ordnungsgemäß **nach dem Stande vom 12. Oktober auszufüllen** und, mit den eigenhändigen Unterschriften der Haushaltungsvorstände versehen, vom 13. ds. Mts. ab, längstens aber bis zum 23 Oktober ds. Js., bei der hiesigen Stadtkasse (Rathaus 1 Trepp) wieder einzureichen.

Die Versäumnis dieser Frist zieht eine Geldstrafe bis 50 Mk. nach sich.

Da mehrfach Klagen und Beschwerden darüber eingegangen sind, daß in den Hauslisten die Mietzinsen wahrheitswidrig angegeben worden seien, so wird hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem klaren Wortlaute in Spalte 10 und 11 der Hausliste der von den Mitbewohnern zu entrichtende Mietzins von diesen selbst anzugeben ist, und daß sie sich die durch unrichtige Angabe des Mietzinses eintretenden Nachteile selbst zuzuschreiben haben.

Ferner werden die Grundstücksbesitzer des eigenen Nutzens wegen auf Spalte 23 der mehrerwähnten Liste aufmerksam gemacht und zur genauen Angabe der Schuldzinsen im Einzelnen aufgefordert.

Ungenügend ausgefüllte Listen werden ohne weiteres zurückgegeben.

Es empfiehlt sich deshalb, die Hauslisten **nur durch Erwachsene,** welche bei etwaiger ungenügender Ausfüllung der Listen entsprechend verständigt werden können, an oben erwähnter Stelle abgeben zu lassen.

Stadtrat Lichtenstein, am 10 Oktober 1918.

Bürgerschule zu Lichtenstein.

Den Kindern von Klasse 5 ab wird der Besuch des Vortrags des Herrn Lorenz über seine Erlebnisse und Leiden in der französischen Fremdenlegion, der Sonnabend 4 Uhr im Krystallpalast stattfinden soll, aufs wärmste empfohlen.

Der Schuldirektor.

Bezirksverband.
Nr. 1459 a. Getr.

Mühlen betreffend.

I. Gemäß § 64 m der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 ist die Tauschmüllerei widerruflich zugelassen worden für folgende Selbstversorger-Mühlen bezüglich des ihnen zugewiesenen eisernen Mehlbestandes und im Rahmen der mit ihnen abgeschlossenen Verträge:

1.) Bauer, Alfred, Niederlungwitz,
2.) Brödner, Emil, Mülsen St. Micheln,
3.) Crimmann, E., Rüsdorf,
4.) Engelmann, Chr., Niederschindmaas,
5.) Ebert, Otto, Langenchursdorf,
6.) Franz, Robert, Oberlungwitz,
7.) Glänzel, Theodor, Callenberg,
8.) Geisler, Gustav, Oberwinkel,
9.) Hennig, G. H., Lichtenstein,
10.) Habermann, Ernst, Langenchursdorf,
11.) Hammer, Max, St. Egidien,
12.) Redicke, R. E., Niederlungwitz,
13.) Richter, Bruno, Thurm,
14.) Schuster, Franz, Fallen,
15.) Sarfert, F. A., Reinhardtshain,
16.) Uhlig, Richard, Thurm,
17.) Uhlig, J. H., Hermsdorf,
18.) verw. Wilde, Emilie, Schönau,
19.) Wilde, Richard, Stangendorf,
20.) Wildenhayn, Rich., Langenchursdorf,
21.) Fürstliche Mühle, Waldenburg.

II. Wie die Anlieferung der Früchte und die Abholung der hieraus gewonnenen Erzeugnisse ist auch die **Verarbeitung** der Früchte nur an Werktagen und zwar im Winterhalbjahr (September bis März) nur von vormittags 8 bis nachmittags 3 Uhr, und im Sommerhalbjahr nur von vormittags 8 bis nachmittags 5 Uhr gestattet.

Glauchau, am 9. Oktober 1918.

Amtshauptmann Freiherr v. Welck.

Kartoffelerzeuger.

Gemäß der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 19. 9. 18 — 862 Ka. — unter V haben die Kartoffelerzeuger aller 14 Tage die von ihnen belieferten Landeskartoffelkartenabschnitte an die Ortsbehörde abzuliefern.

Die hiesigen Landwirte werden deshalb hierdurch nochmals besonders aufgefordert, die mit Stern versehenen Landeskartoffelkartenabschnitte kommenden **Freitag, den 11. dieses Monats nachmittags im Gemeindeamt — Zimmer 2 — abzugeben.** Gleichzeitig ist anzugeben, wieviel Kartoffeln zur Wochenversorgung der hiesigen Einwohner abgegeben worden sind. Etwa vorhandene Wochenkartenabschnitte sind mit abzugeben.

Hohndorf, den 9. Oktober 1918.

Der Gemeindevorstand.

Oeffentliche Aufforderung

der

Gesellschaften zur Abgabe der Steuererklärung für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26 Juli 1918 (R.G.Bl. S. 964) werden die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren,

1. **aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderen Bergbau treibenden Vereinigungen, letzterer, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,**
2. **aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,**

aufgefordert, nach dem vorgeschriebenen Vordruck eine unterschriftlich vollzogene und mit der Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, versehene **Steuererklärung**

spätestens bis zum 31. Oktober 1918

bei der unterzeichneten Bezirkssteuereinnahme einzureichen.

Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 geendet hat, erstreckt sich die Frist zur Einreichung der Steuererklärung auf sechs Monate nach Ablauf des vierten Kriegsgeschäftsjahrs.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung auch dann verpflichtet, wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein besonderer Vordruck hierzu nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke von heute ab von den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung der Steuererklärung durch die Post geschieht auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung versäumt, ist gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verbindung mit § 54 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 **mit Geldstrafe bis zu 500 M. zur Abgabe der Steuererklärung anzuhalten. Auch kann der von ihm vertretenen Gesellschaft ein Zuschlag von 5% bis 10% der rechtskräftig festgestellten Kriegsabgabe auferlegt werden.**

Wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind in § 39 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verbindung mit §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und mit §§ 78 bis 83 des Besitzsteuergesetzes **mit Geldstrafen bedroht,** neben denen **auf Gefängnis bis zu einem Jahre** sowie außerdem neben der Gefängnisstrafe auf **Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte** erkannt werden kann.

Glauchau, am 10. Oktober 1918.

Königliche Bezirkssteuereinnahme als Besitzsteueramt.